

## Hundesteuerjahresbescheide und Hundesteuermarken sind weiterhin gültig

Die Abteilung Steuern übersendet für das Jahr 2025 keine Hundesteuerjahresbescheide. Hundesteuermarken behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Nahezu in allen Städten und Gemeinden erhebt auch die Stadt Halle (Saale) eine jährliche Hundesteuer, die quartalsweise zur Zahlung fällig wird. Dies setzt jedoch voraus, dass die Hunde vom Hundehalter bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern, Schmeerstraße 1, 06108 Halle (Saale) angemeldet werden.

**Für das neue Steuerjahr 2025 werden keine Hundesteuerjahresbescheide verschickt. Die bisherigen Bescheide sind solange gültig, bis sie durch einen neuen Bescheid ersetzt werden z.B. Abmeldung bei Wegzug, Abgabe des Hundes, Anmeldung weiterer Hund etc.**

Die bisherigen Steuersätze gelten weiter. Zu beachten sind die Fälligkeiten zum

15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. eines jeden Jahres.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, unkompliziert am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ein entsprechendes Formular und weiterführende Informationen stehen im Internet unter: <https://halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtverwaltung/verwaltungsorganisation/oe-information/team-hundesteuer/399124054>

Die **blauen viereckigen** Hundesteuermarken, welche seit dem 01.01.2021 ausgegeben werden, behalten ihre Gültigkeit. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Steuern unter Telefon 0345 221-4422/-4431 und -4416 oder per E-Mail an [hundesteuer@halle.de](mailto:hundesteuer@halle.de) zur Verfügung. Fragen zum Zahlungsverkehr beantwortet der Fachbereich Finanzen, Abteilung Stadtkasse, unter Telefon 0345 221-4301 oder per E-Mail an [stadtkasse@halle.de](mailto:stadtkasse@halle.de)

Abteilung Steuern

Oberbürgermeisterwahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halle (Saale)

## Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber (m/w/d) für die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Halle (Saale) am 2. Februar 2025

Gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gibt die Stadt Halle (Saale) den zur Oberbürgermeisterwahl zugelassenen Bewerbern (m/w/d) die Möglichkeit, sich am **Donnerstag, dem 19. Dezember 2024, um 18.00 Uhr im Stadthaus, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale)**, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Halle (Saale) vorzustellen.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Bei der Versammlung handelt es sich um eine Informationsveranstaltung; es wird darum gebeten, von lautstarkem Beifall oder Ablehnungsbekundungen abzusehen. Die Besucherinnen und Besucher haben im Nachgang zur persönlichen Vorstellung aller Kandidaten die Möglichkeit, Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Plakate, Banner und Kleidung mit

politischem Inhalt sind im Publikum nicht zugelassen. Ebenso ist es untersagt, Beleidigungen und verfassungsfeindliche Parolen zu verlautbaren. Angetrunkenen Personen wird der Zutritt verwehrt.

Zudem kann der Zutritt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten gewährt werden.

Die Veranstaltung wird per Live-Stream übertragen. Dieser ist über die städtische Homepage ([www.halle.de](http://www.halle.de)) zu erreichen. Der Live-Stream wird aufgezeichnet und wird im Nachgang der Veranstaltung über [wahlen.halle.de](http://wahlen.halle.de) abrufbar sein.

i.V. Dr. Judith Marquardt  
Oberbürgermeister

### Allgemeinverfügung

## Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) der Stadt Halle (Saale) am 2. Februar 2025 und evtl. erforderlichen Stichwahl am 23. Februar 2025

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grundlage des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung) in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Bewerber, die zur Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) der Stadt Halle (Saale) zugelassen sind und deren Unterstützer.

Die Veranstaltungsorte Marktplatz und Hallmarkt sind von dieser Allgemeinverfügung

ausgenommen, hier ist eine Erlaubnis zur Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich oder online im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse besitzen Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Bewerber oder deren Unterstützer die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, der zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

### Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrs-sicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Stadt Halle (Saale) entstehen keine An-

sprüche des Standbetreibers gegenüber der Stadt Halle (Saale).

5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Stadt Halle (Saale) als Straßenbaulastträger freizustellen.
6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 26. November 2024



*J. Marquardt*

i.V. Dr. Judith Marquardt  
Oberbürgermeister

AMTSBLATT  
DER STADT HALLE (SAALE)  
IM INTERNET LESEN

[amtsblatt.halle.de](http://amtsblatt.halle.de)



DAS AMTSBLATT  
KANN AUCH  
KOSTENFREI PER  
E-MAIL ABONNIERT  
WERDEN.

DAS NÄCHSTE  
AMTSBLATT  
ERSCHEINT  
AM FREITAG,  
17. JANUAR 2025.